

## **Anlage 2**

### **Muster einer Geschäftsordnung für Aufsichtsräte von Gesellschaften mit beschränkter Haftung\***

Der Aufsichtsrat der .....GmbH hat sich gemäß § 9 Abs. 1 seines Gesellschaftsvertrages mit Beschluss vom ..... die nachfolgende Geschäftsordnung gegeben:

#### **Präambel**

- (1) Der Aufsichtsrat überwacht und unterstützt die Geschäftsführung. Aufsichtsrat und Geschäftsführung arbeiten bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben vertrauensvoll zusammen.
- (2) Die Aufgaben, Befugnisse und Rechte des Aufsichtsrates ergeben sich aus dem Gesetz, dem Gesellschaftsvertrag, den Beschlüssen der Gesellschafterversammlung und dieser Geschäftsordnung.

#### **§ 1**

#### **Vorsitz und Stellvertretung**

- (1) In seiner konstituierenden Sitzung, zu der es einer besonderen Einladung nicht bedarf, wählt der Aufsichtsrat für die Dauer seiner Amtszeit aus dem Kreis der Vertreter des Landes Hessen eine/einen Vorsitzende/n und deren/dessen Stellvertreter.
- (2) Ist die/der Vorsitzende an der Ausübung des Amtes verhindert, hat ihr/sein Stellvertreter in allen Fällen, in denen er bei deren/dessen Verhinderung in Stellvertretung der/des Vorsitzenden handelt, die gleichen Rechte wie die/der Vorsitzende. Scheidet die/der Vorsitzende oder ihr/sein Stellvertreter vor Ablauf der Amtszeit aus dem Amt aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich für die restliche Amtszeit eine Neuwahl durchzuführen.
- (3) Die /der Vorsitzende vertritt die Gesellschaft gegenüber den Geschäftsführern.
- (4) Die/der Vorsitzende vertritt den Aufsichtsrat gegenüber Dritten, insbesondere gegenüber Gerichten und Behörden sowie gegenüber der Gesellschafterversammlung und der Geschäftsführung.
- (5) Die/der Vorsitzende ist ermächtigt, im Namen des Aufsichtsrats die zur Durchführung der Beschlüsse des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse erforderlichen Willenserklärungen abzugeben sowie Erklärungen für den Aufsichtsrat entgegenzunehmen. Urkunden und Bekanntmachungen sind von der /vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.

---

\* Die Vorschriften des Mitbestimmungsgesetzes wurden nicht berücksichtigt.

Das Muster ist den jeweiligen Besonderheiten der Gesellschaft und seines Aufsichtsrates anzupassen.

## **§ 2**

### **Einberufung von Sitzungen**

- (1) Sitzungen des Aufsichtsrats finden statt, so oft eine geschäftliche Veranlassung vorliegt. Sie sollen einmal im Kalendervierteljahr und müssen einmal im Kalenderhalbjahr durchgeführt werden.
- (2) Der Aufsichtsrat wird von der/dem Vorsitzenden, im Falle ihrer/seiner Verhinderung durch die/den Stellvertreter/in oder in deren/dessen Auftrag durch die Geschäftsführung schriftlich, durch Telefax oder E-Mail mit einer Frist von zwei Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung, des Ortes und des Zeitpunktes zur Sitzung einberufen. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einberufung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet. In dringenden Fällen kann die Einladung schrift- und formlos mit einer Frist von drei Tagen erfolgen.
- (3) Jedes Aufsichtsratsmitglied oder die Geschäftsführung kann unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen, dass die/der Vorsitzende des Aufsichtsrats unverzüglich den Aufsichtsrat einberuft. Die Sitzung muss binnen zwei Wochen nach der Einberufung stattfinden. Wird dem Verlangen nicht entsprochen, so kann das Aufsichtsratsmitglied oder die Geschäftsführung unter Mitteilung des Sachverhalts und der Angabe einer Tagesordnung selbst den Aufsichtsrat einberufen.
- (4) Mit der Einladung zur Sitzung werden die Sitzungsunterlagen für die Tagesordnungspunkte, insbesondere etwaige Beschlussvorschläge versandt. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn ein Aufsichtsratsmitglied oder die Geschäftsführung dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. In diesem Fall müssen nachgereichte Beschlussvorschläge mindestens eine Woche vor der Sitzung mitgeteilt werden, damit abwesende Mitglieder des Aufsichtsrats an der Beschlussfassung durch schriftliche Stimmbotschaft teilnehmen können.
- (5) Die Sitzungen finden in der Regel am Sitz der Gesellschaft statt. Andere Sitzungsorte sind in der Einladung bekanntzugeben.

## **§ 3**

### **Vorbereitung und Ablauf der Sitzungen**

- (1) Die Vorbereitung der Sitzungen erfolgt in der Verantwortung der/des Vorsitzenden. Sie/er wird dabei von der Geschäftsleitung unterstützt.
- (2) Die Sitzungen werden von der/dem Vorsitzenden, in ihrer/seiner Abwesenheit vom stellvertretenden Vorsitzenden, geleitet. Die/der Vorsitzende bestimmt die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung verhandelt werden, sowie die Art und Reihenfolge der Abstimmungen. Er kann eine von ihm einberufene Sitzung oder Beratung und Beschlussfassung über einzelne oder sämtliche Gegenstände der Tagesordnung unterbrechen oder vertagen.
- (3) Gegenstände, die nicht mindestens eine Woche vor der Sitzung von der/dem Vorsitzenden schriftlich angekündigt worden sind, dürfen mit der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder verhandelt werden, wenn kein anwesendes Mitglied der

Behandlung widerspricht. Ein abwesendes Mitglied kann binnen einer Woche, gerechnet vom Zugang der Niederschrift über die Sitzung, Widerspruch gegen die Behandlung eines solchen Gegenstandes erheben; ein Beschluss zu diesem Gegenstand gilt dann als nicht zustande gekommen und der Gegenstand ist auf einer neu einzuberufenden Sitzung erneut zu verhandeln. Wird ein Widerspruch nicht erhoben, gilt die Behandlung sämtlicher Gegenstände als genehmigt.

- (4) Die/der Aufsichtsratsvorsitzende bestellt rechtzeitig vor der Sitzung eine/n Protokollführer/in.
- (5) Die/der Vorsitzende entscheidet über die Zuziehung von Sachverständigen und Auskunftspersonen zur Beratung über einzelne Gegenstände der Tagesordnung. Sie/er verpflichtet diese hinzugezogenen Personen vor Sitzungsbeginn auf Stillschweigen über vertrauliche Angelegenheiten und Geschäftsgeheimnisse der Gesellschaft.
- (6) Die Geschäftsführer nehmen an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil, sofern die/der Vorsitzende nicht anderes bestimmt. Sie erhalten zu ihrer Vorbereitung Sitzungsunterlagen. Werden ausschließlich Angelegenheiten des Aufsichtsrats erörtert, findet die Sitzung ohne Beteiligung der Geschäftsführer statt.
- (7) Die /der Vorsitzende kann eine einberufene Sitzung aus erheblichen Gründen aufheben oder verlegen.

#### **§ 4**

#### **Beschlussfassung**

- (1) Der Aufsichtsrat und seine Ausschüsse sind beschlussfähig, wenn ihre Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder, aus denen sie nach dem Gesetz, dem Gesellschaftsvertrag oder dieser Geschäftsordnung zu bestehen haben, an der Beschlussfassung teilnehmen. In jedem Fall müssen mindestens drei Mitglieder an der Beschlussfassung mitwirken, darunter die/der Vorsitzende, im Falle ihrer/seiner Verhinderung die/der Stellvertreter/in und ein Vertreter des Landes Hessen.
- (2) Ein Mitglied des Aufsichtsrats/eines Ausschusses darf an der Beratung und Beschlussfassung eines Tagesordnungspunktes nicht teilnehmen, wenn anzunehmen ist, dass dieses Mitglied dadurch einen persönlichen Vorteil erlangen könnte.
- (3) Eine Stellvertretung von Aufsichtsratsmitgliedern ist nicht zulässig.
- (4) Die Beschlussfassung erfolgt in der Regel in Sitzungen. Ein abwesendes Aufsichtsratsmitglied kann seine Stimme zur Beschlussfassung in einem schriftlichen Votum zu den einzelnen Tagesordnungspunkten festlegen und dieses durch ein anderes Mitglied des Aufsichtsrats überreichen lassen (Stimmbotschaft).
- (5) Der Aufsichtsrat und seine Ausschüsse beschließen mit einfacher Mehrheit, soweit das Gesetz, der Gesellschaftsvertrag oder diese Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden, im Falle ihrer/seiner Verhinderung die Stimme der/des Stellvertreterin/s.

- (6) Der Aufsichtsrat kann im schriftlichen Umlaufverfahren beschließen, wenn die Dringlichkeit der Angelegenheit eine alsbaldige Beschlussfassung erfordert. Die/der Vorsitzende, im Fall ihrer/seiner Verhinderung die/der stellvertretende Vorsitzende, übersendet hierzu schriftliche Beschlussvorschläge mit Angabe einer Frist zur Rückäußerung. Die Zustimmung zu den Beschlussgegenständen kann schriftlich oder durch moderne Kommunikationsmittel (insbesondere Telefax und E-Mail) erfolgen. Über das Ergebnis der Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist eine Niederschrift zu erstellen, die von der/dem Vorsitzenden und dem hierzu bestellten Protokollführer zu unterschreiben ist und der Niederschrift über die nächste Aufsichtsrats-/Ausschusssitzung als Anlage beizufügen ist. In der nächsten Sitzung des Aufsichtsrats/Ausschusses wird das Ergebnis der Beschlussfassung bekanntgegeben. Ein Beschluss kommt zustande, wenn innerhalb der vorgegebenen Frist kein Mitglied des Aufsichtsrats/des Ausschusses diesem Verfahren widerspricht und die Mehrheit der Mitglieder dem Beschlussgegenstand zugestimmt hat.
- (7) Wenn zustimmungsbedürftige Geschäfte keinen Aufschub dulden, darf die Geschäftsführung mit Zustimmung der/des Vorsitzenden des Aufsichtsrats, oder im Verhinderungsfalle ihrer/seiner Vertretung handeln. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind dem Aufsichtsrat/Ausschuss schriftlich mitzuteilen und in der nächsten Sitzung zu erläutern.

## **§ 5**

### **Niederschriften über Sitzungen und Beschlüsse**

- (1) Über Sitzungen des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse werden unverzüglich Niederschriften angefertigt, die die/der Vorsitzende und die/der bestellte Protokollführer/in unterzeichnet. In der Niederschrift sind der Ort und der Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse unter fortlaufender Nummerierung anzugeben. Jedem Mitglied des Aufsichtsrats/Ausschusses, der Geschäftsführung und den Gesellschaftern ist unverzüglich eine Abschrift der Sitzungsniederschrift zuzuleiten.
- (2) Sitzungsniederschriften bedürfen der Genehmigung in der folgenden Sitzung des Aufsichtsrats/Ausschusses. Sofern Beschlüsse in der Sitzung im Wortlaut protokolliert und zugleich von der/dem Vorsitzenden unterzeichnet werden, kann ihnen nur in dieser Sitzung widersprochen werden.

## **§ 6**

### **Vertraulichkeit**

- (1) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse ist verpflichtet, Stillschweigen über alle vertraulichen Angelegenheiten und Geschäftsgeheimnisse der Gesellschaft und ihrer unmittelbaren oder mittelbaren Beteiligungsunternehmen zu bewahren, die es in seiner Eigenschaft als Mitglied erfährt. Diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung des Amtes. Dem Gebot der Schweigepflicht unterliegen insbesondere die Stimmabgabe, der Verlauf der Verhandlungen, die Stellungnahme sowie sonstige persönliche Äußerungen der einzelnen Aufsichtsratsmitglieder.

- (2) Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit gilt auch für Sachverständige und Auskunftspersonen, nachdem sie von der/dem Vorsitzenden entsprechend belehrt worden sind.

## **§ 7 Ausschüsse**

- (1) Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse bestellen, insbesondere um eigene Entscheidungen vorzubereiten und die Geschäftsführung in einzelnen Geschäftsbereichen zu beraten und zu unterstützen (Fachausschüsse).
- (2) In seine Ausschüsse beruft der Aufsichtsrat jeweils mindestens drei Mitglieder, darunter ein vom Land Hessen entsandtes oder auf seinen Vorschlag in den Aufsichtsrat gewähltes Mitglied.
- (3) Die Mitglieder der Ausschüsse werden vom Aufsichtsrat für die Zeit gewählt, für die sie zu Mitgliedern des Aufsichtsrats bestellt wurden. Sofern der Vorsitzende des Aufsichtsrats zum Mitglied eines Ausschusses berufen wird, führt er in diesem den Vorsitz. Im Übrigen werden die Ausschussvorsitzenden vom Aufsichtsrat bestellt.
- (4) Zur Kenntnisnahme werden Aufsichtsratsmitgliedern, die einem Ausschuss nicht angehören die Einladungen für Sitzungen der Ausschüsse übersandt. Der Ausschussvorsitzende kann Mitglieder des Aufsichtsrats, die dem Ausschuss nicht angehören, in beratender Funktion hinzuziehen.
- (5) Die Geschäftsführer nehmen ohne Stimmrecht an den Sitzungen der Ausschüsse teil, wenn nicht der Ausschuss in Einzelfällen beschließt, in ihrer Abwesenheit zu verhandeln.
- (6) Die Ausschussvorsitzenden berichten regelmäßig dem Aufsichtsrat über die Arbeit seiner Ausschüsse.
- (7) Der Aufsichtsrat ist nicht berechtigt, seinen Ausschüssen Aufgaben mit der Befugnis zur abschließenden Entscheidung zu übertragen.
- (8) Die für den Aufsichtsrat im Gesetz, im Gesellschaftsvertrag und dieser Geschäftsordnung getroffenen Regelungen, insbesondere über Sitzungen, Beschlussfassung, Niederschriften und Vertraulichkeit (§§ 3 bis 6 dieser Geschäftsordnung) gelten für Ausschüsse entsprechend, sofern in §7 bis 11 dieser Geschäftsordnung keine spezielleren Regelungen getroffen werden.

## **§ 8 Stellungnahme der Ausschüsse**

- (1) Die Stellungnahmen der Ausschüsse sollen einen bestimmten Vorschlag für die Entschließung des Aufsichtsrats enthalten.
- (2) Die Stellungnahmen der Ausschüsse sollen auch eine Empfehlung an den Aufsichtsrat zu der Frage enthalten, ob der Verhandlungsgegenstand nach Ansicht des Ausschusses

eine weitere mündliche Aussprache im Aufsichtsrat erfordert oder ohne Diskussion dem Vorschlag des Ausschusses entsprechend, vom Aufsichtsrat beschlossen werden kann. Empfiehlt der Ausschuss die Beschlussfassung ohne erneute Aussprache, so gilt die Zustimmung des Aufsichtsrats entsprechend dem Vorschlag des Ausschusses zu diesem Tagesordnungspunkt als erteilt, wenn nicht ein Mitglied des Aufsichtsrats eine mündliche Aussprache beantragt. In der Tagesordnung der Aufsichtsratssitzung sind die Punkte, für die eine Beschlussfassung ohne Aussprache empfohlen wird, gesondert zu kennzeichnen.

Die Beschlussvorschläge sind in der nächsten Aufsichtsratssitzung vorzutragen, falls nicht nach Absatz 2 der Ausschuss eine Beschlussfassung ohne mündliche Aussprache empfiehlt.

## **§ 9**

### **Finanz- und Prüfungsausschuss**

- (1) Zur Vorbereitung von Beschlüssen auf dem Gebiet des Finanzwesens und von prüfungsbezogenen Beschlüssen kann der Aufsichtsrat einen Finanz- und Prüfungsausschuss einsetzen. Den Vorsitz dieses Ausschusses übernimmt ein anderes Aufsichtsratsmitglied als der Aufsichtsratsvorsitzende, das kein/e ehemalige/r Geschäftsführer/in ist.
- (2) Der Finanz- und Prüfungsausschuss nimmt insbesondere Stellung
  - zum geprüften Jahres-/Konzernabschluss, dem geprüften Lage-/Konzernlagebericht, und dem Vorschlag der Geschäftsführung zur Gewinnverwendung,
  - zum Prüfungsbericht der Abschlussprüferin/des Abschlussprüfers und anderer Prüfer
  - zur Entlastung der Geschäftsführung,
  - zur Berichterstattung der Geschäftsführung über das eingerichtete Risikomanagementsystem, das interne Revisionssystem und die Compliance,
  - zur erforderlichen Unabhängigkeit der Abschlussprüferin bzw. des Abschlussprüfers,
  - zur Erteilung des Prüfungsauftrags an die Abschlussprüferin bzw. des Abschlussprüfers, der Festlegung von Prüfungsschwerpunkten und der Honorarvereinbarung,
  - zum Wirtschaftsplan der Geschäftsführung für das kommende Geschäftsjahr und zur mittelfristigen Planung der Geschäftsführung.
- (3) In den Prüfungsausschuss werden bevorzugt Aufsichtsratsmitglieder berufen, die über besondere Kenntnisse und Erfahrungen in der Anwendung von Rechnungslegungsgrundsätzen und internen Kontrollverfahren verfügen.

## **§ 10**

### **Zustimmungsbedürftige Geschäfte**

- (1) Der Aufsichtsrat legt die Wertgrenzen fest, bei deren Überschreitung Geschäfte und Maßnahmen seiner Zustimmung bedürfen.
- (2) Der Aufsichtsrat kann jederzeit Art, Umfang und Voraussetzungen der Geschäfte bestimmen, für die er nach dem Gesellschaftsvertrag seine Zustimmung im Voraus erteilt.